

**Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)**

Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 9104/4G

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Eisenbahn-Gefahrgutausnahmeverordnung vom
16. August 1985 (BGBI. I, S. 1651) zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung von
Gefahrgutausnahmeverordnungen vom
21. Dezember 1988 (BGBI. I, S. 2621)
- Ausnahme E 18 -

2 Antragsteller

Thera Cosmetic GmbH,
4060 Viersen 11

3 Benennung der Bauart

Kiste aus Pappe als Außenverpackung und einem
Verkaufsaufsteller mit 64 Stück 150 ml Aerosol-
dosen als Innenverpackungen

4 Anforderungen an die Bauart

- 4.1 Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die
gemäß Prüfbericht Nr. 108 495 der Bundesbahn-Ver-
suchsanstalt Minden (Westf) vom 14.03.1990 einer
Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur
GGVE unterzogen worden sind.
- 4.2 Die Verpackung muß wie in dem unter Nr. 4.1 ge-
nannten Prüfbericht beschrieben verschlossen wer-
den.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter
der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach
Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:



4G/Y 12/S/...../D/BAM 9104 - ZWA-NOE
(Herstellungsjahr, nur die beiden letzten Ziffern)

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVE/GGVSee solche Verpackungen zulässig sind.
- 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.
- 8.3 Die Bruttomasse des Versandstückes darf 11,5 kg nicht überschreiten.
- 8.4 Entfällt
- 8.5 Wird die zugelassene Verpackungsbauart als zusammengesetzte Verpackung - auch mit anderen als in diesem Zulassungsschein beschriebenen Innenverpackungen - verwendet, muß nachweisbar sichergestellt sein, daß die zusammengesetzte Verpackung mit den Innenverpackungen ebenso wirksam ist wie die zugelassene Verpackungsbauart.
- 8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

Blatt 3 zum Zulassungsschein Nr. 9104/4G

- 9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.
- 10 Sonstiges
- 10.1 Entfällt
- 10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.
- 10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 02.04.1990

flüchtig

hm

